

Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne – das (bundes-)einheitliche Formblatt

- der Kommission zu übermittelnde Angaben lt. Richtlinie 2002/49/EG
- das einheitliche Formblatt
- Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung

Mindestanforderungen an Aktionspläne

Der Kommission zu übermittelnde Angaben

nach Art. 8 und 10 der

**RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 25. Juni 2002

über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- Umgebungslärm-Richtlinie -

s. Anhänge V und VI

Mindestanforderungen an Aktionspläne – I

Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten (Anhang V der Richtlinie):

- eine Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind,
- die geltenden Grenzwerte gem. Art. 5 (in Indizes umgerechnete nationale Grenzwerte),
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die Maßnahmen, die für die nächsten fünf Jahre geplant sind

Mindestanforderungen an Aktionspläne – II

Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten (Anhang V der Richtlinie):

- einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Zusätzlich ist gem. Anhang VI

- eine Kurzfassung des Aktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln.

Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung

- Art. 8 Abs. 7 der EU-Umgebungslärm-RL: „Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält ... mitzuwirken, dass die Ergebnisse berücksichtigt werden und ... über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird.“
- Art. 9 der ULR schreibt vor, dass die Lärmkarten und die Aktionspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden. Weiter heißt es: „Diese Information muss deutlich, verständlich und zugänglich sein.“ Auch eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten ist zur Verfügung zu stellen.

Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die ÖB soll dazu dienen, **Transparenz** zu behördlichen Entscheidungen zu schaffen, **Akzeptanz** ggüb. diesen Entscheidungen erzeugen sowie **Konfliktpotential** (frühzeitig) zu verringern. Gem. §47d (3) BImSchG zwei Phasen der ÖB:

Die frühzeitige Unterrichtung über Planungsvorhaben („Vorschläge“) z. B. über lokale Presseveröffentlichungen, internet-Präsenzen der Gemeinden oder öffentliche Veranstaltungen. Dabei soll informiert werden über

- die beabsichtigte Erarbeitung eines LAP,
- die Notwendigkeit einer solchen Planung
- das Ziel der Planung
- den Inhalt der Planung und
- die sich daraus ergebenden Maßnahmen und Auswirkungen, z. B. Veränderungen im Ortsbild.

Der Entwurf des LAP ist auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Über die Form (Veröffentlichung in Tageszeitungen o. ä.) gibt es keine Vorschrift. Empfehlenswert erscheint jedenfalls die Veröffentlichung im internet und evtl. im lokalen Amtsblatt. Auch zu den Fristen gibt es keine konkreten Vorgaben, es empfiehlt sich, diese an die in anderen Verfahren üblichen Zeiträume (vier Wochen Auslegung, zwei Wochen Äußerung) anzupassen.

Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 47d (3) BImSchG

- „Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält **rechtzeitig und effektiv** die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Die Behörde muss sich also nachvollziehbar inhaltlich mit den eingegangenen Äußerungen befassen, diese müssen jedoch nicht zwingend tatsächlich in die Planung einfließen.

Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung

Beteiligung \neq Anhörung !!

-> öffentliche Ausschuss- oder Gemeinderatssitzung reicht nicht aus!

Beteiligung heißt Mitsprache

-> öffentliche Ausschusssitzung mit Rederecht für Öffentlichkeit reicht aus,
wenn TO-Punkt in Einladung explizit angekündigt mit Hinweis auf Rederecht!

Auch möglich:

- Veröffentlichung im internet mit Angaben zu Beteiligungsmöglichkeit
- Veröffentlichung im Amtsblatt mit Angaben zu Beteiligungsmöglichkeit
- Öffentliche Auslegung

Am Ende: über Ergebnis informieren – LAP dauerhaft zugänglich machen

Musterformular zur Lärmaktionsplanung

- erarbeitet von mehreren Landesämtern/-anstalten und Umweltbundesamt
- vom LAI-Ausschuss „Physikalische Einwirkungen“ zur Kenntnis genommen und Anwendung empfohlen
- Ziel: Vereinheitlichung der von Deutschland gemeldeten Aktionspläne -> kein „interner Wettbewerb“
- verwendbar als:
 - 1. Lärmaktionsplan (insbes. bei kleineren Gemeinden mit wenigen Konfliktpunkten/Lärmquellen) -> Bearbeitung auch ohne Ing.-büro möglich
 - 2. Kurzfassung für LAP größerer Städte
- soll möglichst unverändert bleiben (Nummerierung, Reihenfolge, Bezeichnung der Punkte), notwendige regionale/lokale Anpassungen sind natürlich zulässig

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

XYZ

- zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:
Ansprechpartner:
Adresse:
Telefon:
E-Mail:
Internetadresse:

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage bzw. Link (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länder-spezifische Auslösewerte für Maßnahmenplanungen)

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm betroffenen Menschen

Mittelungspegel in dB(A)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	
über 55 bis 60		
über 60 bis 65		
über 65 bis 70		
über 70 (bis 75)		
über 75		-----
Summe		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)				
> 65 dB(A)				
> 75 dB(A)				

Link zu den Lärmkarten:

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung vom bis

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

3/4

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

6 Evaluierung des Aktionsplans (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch am in Kraft getreten. (bspw. Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

7.2 Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

4/4

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Leisetal liegt im N/O/S/W des Freistaates Thüringen. Die Gemeinde ist Teil der Verwaltungsgemeinschaft im Landkreis Sie hat ... Einwohner (Stand –Datum-) und ... Wohnungen. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ... km². Es gibt ... Schulen und ... Krankenhäuser.

Durch die Gemarkung Musterstadt verläuft auf einer Länge von ca. ... m die Bundesautobahn Weiterhin verläuft die Bundesstraße ... auf einer Gesamtlänge von ca. ... m durch das Stadtgebiet. Einen Bahnhof gibt es in der benachbarten Stadt ...

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte siehe Anlage 1 (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslösewerte für Maßnahmenplanungen)

Beschreibung aller relevanten geltenden oder geplanten Grenzwerte (siehe Art. 3 lit. s) und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/49/EG

	L _{DEN}	L _{Night}	Erläuterungen zur Anwendung
geltende Grenzwerte			Vorbemerkung: Die nationalen Grenzwerte korrespondieren mit nationalen Berechnungsverfahren und Anwendungsbestimmungen. Sie sind abstrakt-generell in LDEN und LNight umgerechnet worden und daher nicht auf konkret-individuelle Darstellungen der Lärmbelastung in den Strategischen Lärmkarten anwendbar. Die nationalen vorläufigen Berechnungsverfahren für die strategische Lärmkartierung basieren zwar ebenfalls grundsätzlich auf den nationalen Berechnungsverfahren, sie sind jedoch an die Vorgaben der EU-Richtlinie (u.a. Vergleichbarkeit mit den vorläufigen Berechnungsverfahren, Mittelungspegel) angepasst worden, so dass bei der Kartierung verschiedene Sachverhalte wie z.B. Zu- und Abschläge im Sinne eines Beurteilungspegels (Kreuzungszuschlag, Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit etc.) abweichend darzustellen sind.
Straßen Verkehrs Lärm	58	47	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an lichtzeichengeregelten Kreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Die für Straßenverkehrslärm in LDEN aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten bis zu 50 m vom Verkehrsweg. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime
Straßen Verkehrs Lärm	60	49	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Straßen Verkehrs Lärm	65	54	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßen Verkehrs Lärm	70	59	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Straßen Verkehrs Lärm	68	57	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die VLärmSchR 97 gilt für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an lichtzeichengeregelten Kreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Die für Straßenverkehrslärm in LDEN aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten bis zu 50 m vom Verkehrsweg. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Straßen Verkehrs Lärm	70	59	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßen Verkehrs lärm	73	62	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete

Schienen Verkehrslärm	58	<p>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)</p> <p>Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden.</p> <p>Das nationale Berechnungsverfahren für den Schienenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels eine geringere Lästigkeit des Schienenverkehrslärms im Vergleich zum Straßenverkehrslärm mit einem Abzug von 5 dB(A).</p> <p>47 Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime</p>
Schienen Verkehrslärm	60	<p>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile</p> <p>49 Gebietsnutzung hier: reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</p>
Schienen Verkehrslärm	65	<p>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile</p> <p>54 Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete</p>
Schienen Verkehrslärm	70	<p>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile</p> <p>59 Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete</p>
Schienen Verkehrslärm	68	<p>Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes</p> <p>Erläuterungen: Die Richtlinie gilt für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten.</p> <p>Zum 01.01.2015 wurde durch den Wegfall des Schienenbonus der rechnerisch ermittelte Beurteilungspegel um 5 dB(A) angehoben. Zum 01.01.2016 erfolgte im Haushaltsgesetz des Bundes eine Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A).</p> <p>57 Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</p>
Schienen Verkehrslärm	70	<p>Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile</p> <p>59 Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete</p>
Schienen Verkehrslärm	73	<p>Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile</p> <p>62 Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete</p>

|

2 Bewertung der Ist-Situation

Die benötigten Daten für die Hauptverkehrsstraßen sind im Rahmen der Lärmkartierung ermittelt worden und können aus den Lärmkarten unter <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> entnommen werden.

(Wählen Sie unter dem Menüpunkt „Luft, Lärm, Emissionen“ die Option „Kartendienst“ und auf der folgenden Seite den Punkt „Lärmkartierung“. Sie können dann „Lärmkarte Straßenverkehr“ oder „Einzelebenen“ wählen. Die Darstellung der Belastung in Form von Isophonen wird in der Lärmkarte ab dem Maßstab 1:110.000 angezeigt. In den Menüpunkten unter „Einzelebenen“ können Sie die jeweils angebotenen Informationen mit einem Klick in die Karten aus dem Informationsfenster entnehmen, welches sich dann öffnet.)

Für die Haupteisenbahnstrecken sind die entsprechenden Daten aus der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes zu entnehmen. Diese ist unter

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> abrufbar.

Zoomen Sie sich in die Karte, bis der von Ihnen gesuchte Ausschnitt zu sehen ist und entnehmen Sie dort die entsprechenden Informationen.

(Die Darstellung der Belastungen in Form der Isophonen und die detaillierten Informationen werden ab dem Maßstab 1:100.000 angezeigt.

Unter der Registerkarte „Legende“ werden die Isophonen angezeigt. Dabei ist zu beachten, dass die Auswahl auf „Isophone Hauptstrecke“ und dann „Tag-Abend-Nacht“ oder „Nacht“ eingestellt ist.

Ballungsräume im Sinne der EU-Richtlinie gibt es in Thüringen nicht, unter der entsprechenden Registerkarte gibt es dementsprechend auch keine über die Hintergrundkarte hinausgehenden Informationen. Unter der Registerkarte „Suche“ können Sie gezielt nach bestimmten Orten oder Adressen suchen, unter „Legende“ erhalten Sie eine Auswahl aller betrachteten Gemeinden im gewählten Kartenausschnitt.)

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm betroffenen Menschen

Mittelungspegel in dB(A)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{NIGHT} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	94
über 55 bis 60	123	157
über 60 bis 65	67	138
über 65 bis 70	148	0
über 70 (bis 75)	184	0
über 75	0	-----
Summe	522	389

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)	3,7414	224	2	0
> 65 dB(A)	0,8982	140	0	0
> 75 dB(A)	0,226	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>
(ggf.: <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Das Umweltbundesamt empfiehlt, zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen einen 24-Stundenpegel L_{DEN} von max. 65 dB(A) und einen Nachtpegel L_{Night} von max. 55 dB(A) einzuhalten.

Für eine Bewertung der Situation können Empfehlungen (UBA, WHO etc.) oder die Angaben der verschiedenen Regelwerke (s. Anlage 1) unter Beachtung ihres jeweiligen Geltungsbereiches herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

Knapp ...% der Einwohner sind von meldepflichtigen Pegeln L_{DEN} und etwa ...% bezogen auf L_{Night} betroffen. ($L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ betrifft ...% und $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$...% der Einwohner.)

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn ein Lärmproblem vorliegt. Ein solches kann durch die Kartierung identifiziert worden sein, auch bereits vorliegende Beschwerden können bspw. ein Indikator hierfür sein. Neben Anwohnern sind auch besonders schützenswerte Gebäude (Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser) zu betrachten. Lärmprobleme lassen sich in örtlich abgegrenzten Bereichen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Pegel und der Betroffenenanzahl identifizieren.

Im Gebiet der Gemeinde Leisetal bestehen Lärmprobleme bzw. eine verbesserungswürdige Situation in folgenden Bereichen:

In der ...-Straße durch die Bundesstraße B ... in Wohnungen für betroffene Anwohner.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits umgesetzte Maßnahmen sind soweit sie bekannt waren, bei der Kartierung entsprechend berücksichtigt. Sie sollten hier trotzdem aufgeführt werden.

Passive Maßnahmen an Gebäuden sind in der Kartierung nicht berücksichtigt, da sie sich nicht auf die Fassadenpegel auswirken, sollten hier aber vermerkt werden.

Auch Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs können hier aufgeführt werden.

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Straßenbelagsänderung (Kopfsteinpflaster auf Asphalt)		1996
2.	Lärmschutzfenster (teilw.)	Eigentümer	laufend
3.			

oder:

Im Gebiet der Gemeinde ~~Leisetal~~ wurden bisher keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Hier sollten alle Maßnahmen, die sich lärmindernd auswirken, dargestellt werden unabhängig davon, wer Planungs- bzw. Maßnahmenträger ist.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen aus der StVO. Die vom Bund vorgegebenen Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz-Richtlinie-Straßenverkehr“) von 2007 können als Orientierung dienen.

Wenn Maßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, kann dies hier entsprechend dargestellt und begründet werden. Das wäre der Spezialfall eines Aktionsplanes ohne Maßnahmen, ggf. kann (zumindest bis zum Ausgang des VVV) auch auf die Aufstellung eines LAP verzichtet werden (auch in Abhängigkeit von der konkreten Lage vor Ort).

Die Bemühungen um eine Tempo-30-Zone werden weiter verfolgt. Bei Gebäudesanierungen wird auf den Einbau von Schallschutzfenstern hingewiesen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

„Strategie“ meint hier langfristige Ziele. Dieser Punkt muss mit Inhalt gefüllt werden. Naturgemäß sinkt mit zunehmendem zeitlichen Abstand der Anspruch an die Konkretheit.

Langfristig soll der Bau einer Ortsumgehungsstraße weitestgehende Entlastung bringen, die Bemühungen dazu werden weiter verfolgt. Im Ort sollen zudem keine lärmintensiven Wirtschaftsbetriebe angesiedelt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

s. Anlage 2 – Handreichung „Ruhige Gebiete“

Eine Ausweisung eines ruhigen Gebietes ist nicht geplant und nicht erforderlich, da ein großer Teil des Gemeindegebietes als Außenbereich ausgewiesen ist und keine Nutzungen (insbes. lärmintensive) geplant oder zulässig sind. Im unmittelbaren Umland der Gemeinde gibt es darüber hinaus ausreichend Möglichkeiten der naturnahen Erholung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Werden konkrete Maßnahmen geplant, sollte deren Effekt bereits während der Planung ermittelt worden sein, so dass die entsprechenden Schätzungen hier übernommen werden können. Andernfalls genügt eine grobe qualitative Einschätzung.

Die Tempo-30-Zone würde jedenfalls für die am höchsten belasteten Einwohner eine spürbare Verbesserung erbringen, die Ortsumgehung für alle Bewohner.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am(Datum)

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung vom ... bis (Datum)

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung

Es ist mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit nicht nur angehört, sondern beteiligt wurde. Eine einfache öffentliche Ausschusssitzung reicht dafür jedenfalls nicht aus.

Öffentliche Veranstaltung am ... (Datum).

und/oder

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am(Datum)

und/oder

und/oder

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

Veröffentlichung im Amtsblatt vom und auf der homepage der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft, Aushang (Öffentliche Bekanntmachung) im Rathaus vom ... bis...

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Mitwirkung „sind zu berücksichtigen“, d. h., die Behörde muss sich nachvollziehbar inhaltlich mit den eingegangenen Äußerungen befassen. Diese müssen jedoch nicht zwingend tatsächlich in die Planung einfließen.

Die eingegangenen Beiträge betrafen i. w. die geplante Ortsumgehung. Zwei Beiträge regten die Einrichtung eines Radweges beidseitig an der Hauptstraße (B 7) an. Alle Beiträge wurden zwischen den beteiligten Behörden eingehend beraten. Sie sind unmittelbar nicht umsetzbar, werden jedoch in den künftigen Planungen der Gemeinde wieder aufgegriffen.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

Die Kosten für die Aufstellung des Planes sollten bekannt sein und auch angegeben werden. Grundsätzlich können diese Angaben jedoch entfallen, da „falls verfügbar“.

5.1 **Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans**

5.2 **Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme)**

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

6 Evaluierung des Aktionsplans (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Gemeinderat lässt sich künftig jährlich in einem gesonderten Tagesordnungspunkt über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen berichten und entscheidet ggf. über weitere Schritte.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch am in Kraft getreten. (bspw. Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

Kopie des Beschlusses beifügen

7.2 Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel